



Delta-Club Rheinland e.V.
Horst Frede
Schneppsiefenstraße 22
51645 Gummersbach

Gmund, 22.09.2011 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Deponie Leppe", 51789 Lindlar

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Delta-Club Rheinland e.V. vom 22.09.2011 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2, Flur 43 (Starts und Landungen), Gemarkung Breun. Auf die eingereichten Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis gilt an 4 Terminen in der Zeit vom 25.09. (Tag der Offenen Tür) bis zum 30.11.2011. Die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller und von ihm benannte Piloten.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Detlef Gowitzke persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Detlef Gowitzke führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Erlaubnis gilt nur in Zusammenhang mit der Zustimmung der Gemeinde.
10. Auflagen des Fluglehrers Rainer Bürger sind Bestandteil der Erlaubnis. Sie sind dem DHV zu melden.
11. Start- und Landeflächen sind für die Erprobung so zu wählen, dass sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist. Alle Piloten sind einzuweisen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Für Luftfahrtveranstaltungen muss gemäß § 74 LuftVZO beim zuständigen Luftamt eine Genehmigung eingeholt werden, wenn Passagierflüge durchgeführt werden. Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,00 € erhoben.

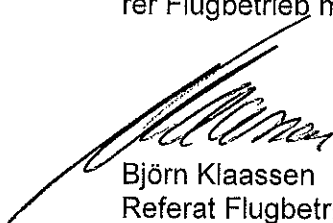
V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 22.09.2011 beantragte der Delta-Club Rheinland e.V. die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen anlässlich der Veranstaltung „Tag der Offenen Tür“ auf der Zentraldeponie Lappe am 25.09.2011 und zur Erprobung der Flächen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Pächter (Bergischer Abfallwirtschaftsverband) wurde mit Schreiben vom 14.09.2011 bestätigt. Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben am 22.9.2011 ebenfalls zu.

Des weiteren wurde vom Antragsteller bestätigt, dass naturschutzfachliche Belange durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt sind. Die Eignung der Flächen wurde durch den Fluglehrer Rainer Bürger bestätigt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb